



An das
Bundesministerium für Finanzen
Sektion IV – Steuerpolitik und Steuerrecht
Abteilung IV/4 – Umsatzsteuer
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: post.iv-4@bmf.gv.at

Wien, am 14. November 2025
Zl. 946-2/141125/HA,SP

Betreff: Entwurf UStR-Wartungserlass 2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Wartungserlass **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Grundsätzlich bestehen gegen die vorgesehenen Änderungen der UStR keinerlei Einwände. Der Österreichische Gemeindebund ersucht aber eindringlich, die nachfolgende Punkte bzw. Klarstellungen in den Wartungserlass bzw. in die UStR aufzunehmen.

Beiträge von Ländern und Gemeinden zu Investitions- und Bereitstellungskosten des Bundes für ÖBB-Eisenbahninfrastrukturvorhaben

Gemäß § 44 Bundesbahngesetz kann die Gewährung eines Zuschusses des Bundes für die Bereitstellung oder die Aufnahme in den Rahmenplan für die Planung und den Bau von Schieneninfrastrukturvorhaben im besonderen regionalen Interesse davon abhängig gemacht werden, dass entsprechende Beiträge von Dritten, insbesondere von betroffenen Gebietskörperschaften, zu den Investitions- und Bereitstellungskosten geleistet werden.

Seit je her leisten Länder und Gemeinden Beiträge (Zuschüsse) für die Errichtung und Erhaltung von Eisenbahninfrastrukturanlagen, dies unmittelbar auf Grundlage des § 44 Eisenbahngesetz etwa hinsichtlich Lärmschutzwände, Park & Ride Anlagen, Bahnhöfe, Haltestellen und Vorplätze oder verpflichtend auf Grundlage der §§ 48 ff EisbG etwa hinsichtlich Eisenbahnkreuzungen und baulicher Umgestaltungen der Verkehrswege an Eisenbahnkreuzungen.



In jedem Einzelfall stellt sich die Frage, ob Steuerbarkeit oder Nichtsteuerbarkeit gegeben ist. Da hierfür aus unserer Sicht aktuell keine rechtlich klar vorgegebenen Kriterien vorliegen, bleibt oftmals ein Risiko, das letztlich auch darin mündet, dass Gemeinden, die ohnedies kaum einen finanziellen Spielraum haben, hinsichtlich des Abschlusses von Vereinbarungen über Kostenbeiträge (Zuschüsse) infolge dieser Unsicherheit zurecht Zurückhaltung üben. Einzig in Punkt 1.1.1.9.4. (RZ 26) werden im Zusammenhang mit echten nicht umsatzsteuerbaren Zuschüssen beispielsweise Zuschüsse zur Errichtung einer Park and Ride - Anlage genannt.

Der Österreichische Gemeindebund ersucht daher eindringlich im Sinne der Rechtssicherheit, aber auch im Sinne einer Zuschuss- und Investitionsbereitschaft Klarstellungen im Wartungserlass bzw. in den USt-Richtlinien aufzunehmen, dass es sich bei Kostenbeiträgen bzw. Zuschüssen der Gebietskörperschaften zu Eisenbahninfrastrukturvorhaben um echte nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse handelt.

Urheberrechtsvergütungen an Verwertungsgesellschaften im schulischen Bereich

Bereits in der bisherigen Fassung der USt-Richtlinien (RZ 8) ist eine Klarstellung enthalten, dass die Reprographie- sowie Speichermedienvergütung gemäß § 42b UrhG durch Verpflichtete an Verwertungsgesellschaften nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Hintergrund der Nicht-Steuerbarkeit der Reprographie- sowie der Speichermedienvergütung ist die Tatsache, dass beide Vergütungen keine „tatsächliche Gegenleistung für die bestimmbare Dienstleistung des Rechteinhabers darstellen“. Der EuGH spricht bewusst von einem „gerechten Ausgleich“, der nicht den unmittelbaren Gegenwert irgendeiner Dienstleistung darstellt, sondern in Zusammenhang mit dem Schaden steht, der sich für die Rechtsinhaber aus der ohne ihre Genehmigung erfolgenden Vervielfältigung ihrer geschützten Werke ergibt.

Nachdem es seit dem Jahr 2022 eine weitere Vergütung („Digitale Nutzungen in Unterricht und Lehre“ gemäß § 42g UrhG) gibt, die schlicht das Pendant zur Reprographievergütung darstellt (alles was nicht analog genutzt wird, wird digital genutzt), liegt derselbe steuerliche Sachverhalt vor.

Seitens des Österreichischen Gemeindebundes wird daher ersucht, eine Klarstellung in die UStR aufzunehmen, wonach auch die Vergütung gemäß § 42g UrhG nicht der Umsatzsteuer unterliegt.



Aufgabenwahrnehmung im Wege Gemeindekooperationen

Gemäß RZ. 1 der USt-Richtlinien setzt ein Leistungsaustausch eine Leistung und eine Gegenleistung, das Vorliegen von (mindestens) zwei Beteiligten und die innere Verknüpfung zw. Leistung und Gegenleistung voraus, widrigenfalls Umsatzsteuerbarkeit gar nicht vorliegt.

Gemäß RZ 182 der USt-Richtlinien haben Kostengemeinschaften, die nicht nach außen hin auftreten, sondern bloß Vorleistungen und deren Kosten intern aufteilen, keine Unternehmereigenschaft.

Gemäß RZ. 186 der USt-Richtlinien werden Betätigungen, die sich nur als Leistungen im Rechtssinne, nicht aber im wirtschaftlichen Sinne darstellen, von der Umsatzsteuer nicht erfasst.

Gemeinden haben vielseitige Aufgaben und auch vielseitige Möglichkeiten ihre Aufgaben wahrzunehmen. Im Sinne der Nutzung von Synergien und der Ausschöpfung von Einsparpotenzialen sind Gemeinden zunehmend bestrebt, ihre Aufgaben gemeinsam bzw. im Wege interkommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen. Ein wesentliches Hemmnis für mehr Kooperationen stellt die Umsatzsteuerproblematik dar. Diese drohende Zusatzbelastung und die damit verbundene Rechtsunsicherheit halten viele Gemeinden nachvollziehbar davon ab, Aufgaben und Personal kostensparend und effizient zu bündeln.

Der Österreichische Gemeindebund hält es im Sinne des eben Gesagten für unabdingbar, eine Klarstellung in die USt-Richtlinien aufzunehmen, die diese Steine auf dem Weg zu mehr interkommunaler Kooperation beseitigt und schlägt folgenden Passus vor:

(Verwaltungs-)Kooperationen von Körperschaften öffentlichen Rechts auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (zB Gemeinderatsbeschluss, Verwaltungsgemeinschaft), die bloß Personal zur sparsamen und zweckmäßigen Besorgung ihrer Angelegenheiten (Selbstverwaltung - nicht Betriebe gewerblicher Art) bündeln, werden nicht unternehmerisch/gewerblich tätig. Bei Verwaltungsgemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die im Namen jener Gemeinde handeln, deren Geschäfte sie besorgen, liegt hinsichtlich des jeweiligen Kostenanteiles der Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft kein Leistungsaustausch vor.

Entgeltlichkeit Mietvertrag

Insbesondere in kleinen ländlichen Gemeinden lassen sich Gasthäuser aufgrund sinkender Gästezahlen und hoher Betriebskosten nicht mehr wirtschaftlich führen.



Um den wichtigen sozialen Treffpunkt im Ort zu erhalten, erwerben die Gemeinden oft die Liegenschaft und ermöglichen den Weiterbetrieb durch eine entsprechend niedrige Pacht, um damit die Betriebskosten zu senken. Die in den USt-Richtlinien (RZ. 265 und 274) definierte „Mindestmiete“ erweist sich in diesem Zusammenhang oft als schwierig.

Hintergrund:

- Um in den Vorsteuerabzug zu kommen, braucht es einen fiktiven Vermietungs-BgA gemäß § 2 Abs. 3 letzter Teilstrich UStG
- Kriterium dafür ist die Frage, ob ein Bestandsvertrag nach § 1090 ABGB vorliegt
- Zivilrechtliches Hauptkriterium für einen Bestandsvertrag ist seine Entgeltlichkeit
- Die Frage der Entgeltlichkeit richtete sich seit 2011 nach den RZ. 265 und 274

Durch die neue Judikatur [BFG, 25. Februar 2025, GZ. RV/7103473/2023 oder VwGH, 20. September 2023, GZ Ra 2021/13/0082-6] gibt es hier für die Gemeinden deutlich mehr Spielraum. Die beiden Rz 265 und 274 sollten daher im Sinne der Gemeinden angepasst werden.

Umsatzsteuerliche Behandlung des „Jobrads“

Das Jobrad ist grundsätzlich in Form der Gehaltsumwandlung möglich. In der Praxis besteht aber das Problem, dass Mitarbeitende in Betrieben gewerblicher Art deutlich mehr davon profitieren als Mitarbeitende im Hoheitsbereich, da bei diesen auch der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Das Jobrad ist für BgA-Mitarbeitende somit um 20% günstiger.

Eine Möglichkeit wäre, dass die Jobräder selbst als Betrieb gewerblicher Art behandelt werden. Dies ist aber nach Ansicht des BMF nicht (immer) möglich, da das Kriterium der „selbständigen Einrichtung“ für das Vorliegen eines BgA nicht eindeutig ist.

Hier wäre eine Klarstellung in den Richtlinien wünschenswert, dass für umsatzsteuerliche Zwecke jedenfalls von einem eigenständigen BgA ausgegangen werden kann, wenn Gemeinden das Jobrad über einen längeren Zeitraum ermöglichen und sie sich von der Anschaffung über die Versicherung bis zur Lohnverrechnung um sämtliche Aufgaben kümmern.





Zuschüsse und Abgangsdeckungsbeiträge

Im Zuge der Finanzamtsprüfungen kommt es bezüglich der Zuschüsse und Abgangsdeckungsbeiträge von und an Gemeinden immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten und unterschiedlichen Rechtsansichten.

Die USt-Richtlinien sollten hier klarer definiert werden. Unseres Erachtens liegen jedenfalls Zuschüsse und kein Entgelt von dritter Seite vor, wenn aus Steuermitteln Aufwendungen/Investitionen finanziert werden, die die Gemeinden quasi als Vorleistung für die eigenen steuerfinanzierten Aufgaben konsumieren. Dies muss auch dann gelten, wenn sich die Gemeinden für die Erledigung der Aufgaben eines ausgegliederten Rechtsträgers oder einer Gemeindekooperation bedienen (ÖPNV, Zuschuss für Neuprogrammierung von Gemeinde-IT-Software etc.).

Solche Zuschüsse dienen der Finanzierung einer öffentlichen (Vor-)Leistung, und stellen kein Entgelt von dritter Seite dar.

Es braucht diesbezüglich mehr Klarheit in der Unterscheidung zwischen dem marktwirtschaftlichen und dem öffentlich-rechtlichen Bereich.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Der Generalsekretär:

Mag. Gerald Poyssl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Alle Landesgeschäftsführer
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel

